

## Verkaufsbedingungen 11/2017

Die folgenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen der Firma Zacharias Anlagen-, Fahrzeug- und Industrietechnik. Anders lautende Bedingungen werden nur dann wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich und ausdrücklich anerkannt wurden:

1. **Angebote** sind freibleibend und unverbindlich. Bei Bestätigung des Auftrages gelten die Preise als Festpreise, falls es sich nicht um langfristige Abrufaufträge handelt oder Preisänderungen ausdrücklich vorbehalten wurden.
2. **Lieferzeitangaben** sind unverbindlich. Ereignisse höherer Gewalt, wie Betriebsstörung jeder Art, Rohmaterialmangel, Streik bzw. entsprechende Ereignisse bei Vorlieferanten des Verkäufers geben ihm das Recht, eine Aufhebung des Vertrages zu verlangen ohne Anspruch auf Schadensersatz für den Käufer.
3. Lieferungen erfolgen unfrei ab Lager.
4. **Mindestrechnungswert und Rabatte:** Die Gewährung der äußerst kalkulierten Listenpreise setzt einen Mindestrechnungswert von Euro 100,00 voraus. Bei Kleinaufträgen stellt der Verkäufer zur Deckung der Kosten einen Pauschalpreis von Euro 100,00 in Rechnung. Rabatte sind nur dann ab einem Lieferwert von jeweils mindestens Euro 300,00 möglich.
5. Der **Versand** erfolgt auf Gefahr des Empfängers. Die Wahl des Transportweges ist dem Verkäufer überlassen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Zulässigkeit von Lieferabweichungen in Qualität und Abmessungen, insbesondere Längen, richtet sich nach den entsprechenden DIN-Toleranzen. Abweichungen in Menge, Gewicht und Stückzahl sind bis zu 5%; mindestens aber einem Stück, gestattet. Durch technische Weiterentwicklung bedingte Abweichungen in Qualität, Ausführung und Abmessung behält sich der Verkäufer vor. Bei einer Reklamation von Fehlmengen sind Ersatzansprüche davon abhängig, dass bei Empfang der Ware eine Gewichtskontrolle durchgeführt worden ist. Anderenfalls ist dem Verkäufer eine Nachprüfung des Lieferumfanges unmöglich.
6. Die **Rügefrist** im Sinne von § 377 Abs. 1 Punkt 2 Handelsgesetzbuch beträgt 14 Tage; maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen (auch per Telefax) Rüge beim Verkäufer. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, zwei Jahre. Die beanstandete Ware ist dem Verkäufer in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung zurückzusenden. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt der Verkäufer die **Mängel im Wege der Nacherfüllung** nach seiner Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Verkäufer ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Käufer ist dieser zum Rücktritt oder zur Minderung gemäß der Bestimmung des nachfolgenden Absatzes berechtigt. Zum Rücktritt vom Vertrag - soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist - oder zur Minderung des Kaufpreises ist der Käufer erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich (§ 323 Abs. 2, § 440 BGB, § 441 Abs. 1 BGB). Im Fall des Rücktritts haftet der Käufer für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden. Der Verkäufer ist - neben den gesetzlichen Verweigerungsgründen - zur Verweigerung der Nacherfüllung nur dann und solange berechtigt, wie der Käufer dem Verkäufer auf seine Aufforderung hin nicht die beanstandete Ware oder ein Muster zugesandt hat; ein Rücktrittsrecht oder Minderungsrecht steht dem Käufer wegen einer solchen Verweigerung nicht zu. Der Verkäufer ist nicht zur Nacherfüllung verpflichtet, wenn ohne seine Zustimmung Eingriffe oder Änderungen an der Ware vorgenommen wurden, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe oder Änderungen verursacht wurde.
7. **Eigentumsvorbehalt:** Die Ware bleibt im Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer. Die Be- oder Verarbeitung der unter Vorbehalt gelieferten Ware erfolgt im Auftrag des Verkäufers derart, dass der Verkäufer entsprechend dem Rechnungswert der be- oder verarbeiteten Ware als (Mit-) Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen ist und entsprechend diesem Rechnungswert Miteigentum an der neu entstandenen Sache erhält. Der Verkäufer hat das Recht, die noch am Lager des Käufers befindlichen verarbeiteten Waren auf eigene Kosten von den Zapfsäulen, Installationen und anderen Geräten wieder abzubauen. Der Verkäufer hat das Recht, die Läger des Käufers zu betreten, um festzustellen und aufzunehmen, welche Eigentumsvorbehaltswaren vorhanden sind. Dies gilt insbesondere auch nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers. Die Aufnahme ist vom Käufer gegenzuzeichnen. Der Käufer hat das Recht, die im Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Diese Genehmigung ist vom Verkäufer jederzeit widerrufbar. Sie erlischt automatisch bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Käufers. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der unter Vorbehalt gelieferten Waren werden bereits jetzt zur Sicherung des Kaufpreises sowie sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus dem Geschäftsverhältnis an diesen abgetreten. Auch für den Fall der Be- oder Verarbeitung werden im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehaltes die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der neu hergestellten Ware im voraus abgetreten, und zwar insoweit, als dies dem Rechnungswert der be- oder verarbeiteten Ware und damit dem Miteigentumsanteil des Verkäufers entspricht. In jedem Fall ist der Verkäufer bestrebt, eine Übersicherung zu verhindern. Er ist bereit, das Vorbehalts Eigentum bzw. die im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehaltes abgetretenen Forderungen freizugeben, wenn eine Übersicherung von mehr als 10% besteht.
8. **Zahlungsbedingungen:** Zahlungen sind stets nur unmittelbar an den Verkäufer zu leisten. Sofern nicht abweichende Regelungen getroffen sind, ist der Rechnungsbetrag zahlbar 14 Tage nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder nach 30 Tagen rein netto. Als Rechnungsdatum gilt der Tag des Versandes bzw. der Übergabe im Fall der Abholung. Nicht Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder nachträgliches Bekanntwerden von Tatsachen, die eine Kreditgewährung unangebracht erscheinen lassen, berechtigen den Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag bzw. Änderung der Zahlungsbedingungen.
9. **Rücksendungen** können nur im Einverständnis des Verkäufers erfolgen. Der Verkäufer schreibt in diesem Fall für fabrikneue, originalverpackte und frachtfrei zurück gelieferte Ware (soweit es sich nicht um Zuschnitte, Sonderanfertigungen bzw. größere Partien handelt) den Rechnungs- bzw. Tageswert abzüglich 10% Kostenpauschale gut.
10. **Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz:** Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung, unerlaubten Handlung und Produzentenhaftung, haftet der Verkäufer auf Schadensersatz und auf Aufwendungsersatz - vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen - nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist seine Haftung - ausgenommen der Fall des Vorsatzes - auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Geltendmachung nutzloser Aufwendungen durch den Käufer ist unzulässig. Für Verzögerungsschäden haftet der Verkäufer bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5% des mit ihm vereinbarten Kaufpreises. Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, in jedem Fall aber auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt. Die vertragliche und außervertragliche Haftung auf Ersatz von Sach-, Vermögens- und Personenschäden ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Montage-, Wege- und Arbeitskosten des Käufers. Ziffer 9 bleibt unberührt. Die in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 444 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Käufer, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht - und es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen - im Fall einer Haftung für Vorsatz, für die in Ziffer 9 genannten Fälle und soweit der Verbraucherschutz längere Verjährungsfristen vorschreibt. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.
11. **Zeichnungen, Abbildungen, Listen, Tabellen, Muster** und dergleichen unterliegen dem gesetzlichen Schutz und dürfen ohne Genehmigung des Verkäufers weder vervielfältigt noch dritten Personen zur eigenen Benutzung zugänglich gemacht werden. Alle darin gemachten Angaben sind unverbindlich. Sie dienen der Veranschaulichung. Abweichungen und Konstruktionsänderungen bleiben dem Verkäufer vorbehalten.
12. **Formen, Werkzeuge oder Modelle**, die zur Erledigung eines Auftrages angefertigt werden, bleiben Eigentum des Verkäufers, auch wenn anteilige Kosten berechnet und bezahlt werden.
13. **Gerichtsstand und Erfüllungsort** für Lieferung und Zahlung ist Markranstädt.